



Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	
Gemeinderat	17.07.2023	öffentlich	Beschluss

Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes am Hachinger Bach - Abschluss einer Zweckvereinbarung

Anlass:

Die Bundesländer sind nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verpflichtet, bestimmte Überschwemmungsgebiete per Verordnung festzusetzen. Die so festgesetzten Überschwemmungsgebiete stellen unter anderem die Grundlage für die Bauleitplanung und den Hochwasserschutz der Kommunen dar. [Das ermittelte Überschwemmungsgebiet wird vom Landratsamt München per Verordnung nach vorläufiger Sicherung festgesetzt. Die Kommunen sind für Belange an Gewässern III. Ordnung zuständig und somit auch fördermittelberechtigt.](#)

Historie:

Große Teile des alten Ortskerns Unterbiberg sowie der Siedlungserweiterung Unterbiberg („Vivamus – Bebauungsplan Nr. 52“) sind bei größeren Hochwässern („HQ 100“, hundertjährlich anzunehmendes Hochwasserereignis) durch Überschwemmungen des Hachinger Baches betroffen. Auch ortsnahe Flächen können nicht für die weitere Siedlungsentwicklung herangezogen werden, solange nicht gewährleistet wird, dass Hochwässer geordnet abfließen bzw. an geeigneter Stelle zurückgehalten werden. Dieses Problem betrifft auch Teile Perlachs. Bereits im Jahre 2009 erfolgte deshalb die vorläufige Sicherung des Ü-Gebiets für den Bereich entlang des Hachinger Bachs u.a. in Unterbiberg. Seitens der Gemeinde Neubiberg wurde mit den Nachbargemeinden versucht, abgestimmte Maßnahmen zum Hochwasserschutz auf den Weg zu bringen. Auf Basis einer interkommunalen Vereinbarung zwischen der LHM und den Oberliegergemeinden erfolgten vertiefte Untersuchungen zum Hochwasserschutz. Da während des Zeitraums der vorläufigen Sicherung keine Einigung zur Hochwasserfreimachung zu Stande kam, wurde das Ü-Gebiet im Jahr 2015 förmlich festgesetzt (siehe Anlage 1 - Verordnung LRA München vom 06.10.2015). Die bis dahin vorliegenden Gutachten beinhalten keine detaillierte Untersuchung zum Grundwasser, was jedoch als maßgebendes Element eingeschätzt wurde. Deshalb hat die LHM 2016 die Erstellung eines Grundwassermodells in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse liegen seit Anfang 2022 vor.

Im festgesetzten Ü-Gebiet des Hachinger Bachs ist insbesondere

- die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen
- die Errichtung von Mäuern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche



Sachgebiet: Umwelt- und Naturschutz
grundsätzlich untersagt.

Im Einzelfall kann eine Genehmigung erteilt werden, wenn

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum ausgeglichen wird,
2. der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert
3. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Jedes Bauvorhaben in Unterbiberg bedarf seit der vorläufigen Sicherung bzw. seit der Festsetzung des Ü-Gebiets einer wasserrechtlichen Genehmigung (gilt auch für Gartenhäuser, Wintergarten usw. – gesetzliche Grundlagen: §§ 78 und 78 a Wasserhaushaltsgesetz).

Sachverhalt:

Das förmlich festgelegte Ü-Gebiet basiert auf dem Geländemodell von 2007, das trotz einer Aktualisierung von 2016 nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Bei der Aktualisierung von 2016 erfolgte keine neue Modellerstellung, vielmehr wurde auf den Basisdaten von 2007 aufgebaut. Es erfolgte u.a.

- keine Differenzierung der Materialbelegung im Vorland,
- Straßen wurden nicht einmodelliert,
- Querprofile des Bachlaufs stammen aus mehreren Gutachten – es wurde keine Vermessung durchgeführt
- nachweislich existieren Fehler im Modell z.B. wurde das „Develeygelände“ fehlerhaft abgebildet

Aufgrund dessen empfiehlt das Wasserwirtschaftsamt München die Neuerstellung des Ü-Gebietes. Die Konsequenzen aus Basis derzeitiger Grundlagen:

- Rechtsfolgen für womöglich nicht Betroffene (keine Baulandentwicklung möglich, wasserrechtliche Genehmigung selbst für untergeordnete bauliche Anlagen).
- keine ausreichende Hochwasservorsorge
- Alarmpläne schwer zu erarbeiten
- keine ausreichende Basis zur Bewertung der Drittbetroffenheit bei Hochwasserschutzmaßnahmen

Organisatorisches:

Als ersten Schritt wurde nun durch die Verwaltung ein Entwurf der Zweckvereinbarung zur Neuberechnung des interkommunalen Überschwemmungsgebietes am Hachinger Bach (s.h. Anlage 2) erstellt. Diese würde nach Beschluss an die Gemeinden Oberhaching, Taufkirchen, Unterhaching und die Landeshauptstadt München übermittelt werden, um hier ebenfalls Beschlüsse über die Teilnahme an der Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes am Hachinger Bach zu fassen. Sollten einzelne Kommunen nicht an einer interkommunalen Zusammenarbeit interessiert sein, so würde die Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes mit den verbleibenden Kommunen durchgeführt werden.



Sachgebiet: Umwelt- und Naturschutz

Aufgrund personeller Engpässe im Baureferat der Landeshauptstadt München (LHM), kann die LHM die Federführung nicht mehr übernehmen (Mitteilung der LHM am 25.10.22). Die Gemeinde Neubiberg hat sich bereit erklärt die Aufgaben zu übernehmen und ist somit verantwortlich für die Beantragung der Fördermittel, Durchführung des Ausschreibungsverfahrens, die Beauftragung und Vergütung des Ingenieurbüros, fungiert als Ansprechpartner im Rahmen des Vergabeverfahrens und Auftraggeber.

Die Honorar- und Abschlagsrechnungen werden durch die Gemeinde Neubiberg beglichen und durch die mittragenden Parteien der Zweckvereinbarung anschließend anteilig erstattet. Der Fördersatz für diese Maßnahme beträgt 75%, die Kostenschätzung umfasst ca. 90.000 €, die anteilig nach Einwohnerzahl auf die beteiligten Gemeinden (s.h. § 2 der Zweckvereinbarung) sowie die Landeshauptstadt München/Stadtbezirk Ramersdorf-Perlach umgelegt werden sollen.

Dem Sachverhalt liegen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2023/5578) abrufbar

Anlage 1: Verordnung des Landratsamtes München über das Überschwemmungsgebiet am Hachinger Bach auf dem Gebiet der Gemeinden Neubiberg, Unterhaching, Taufkirchen und Oberhaching von Flusskilometer 6+600 bis Flusskilometer 15+600 i.d.F. vom 06.10.2015

Anlage 2: Entwurf Zweckvereinbarung zur interkommunalen Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes am Hachinger Bach i.d.F. vom 17.07.2023

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes am Hachinger Bach gemäß Entwurf i.d.F. vom 17.07.2023 zu.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die sich aus der Zielstellung der Zweckvereinbarung ergebenden notwendigen Leistungen federführend für die beteiligten Kommunen zu erbringen.
4. Der 1. Bürgermeister o.V. i.A. wird ermächtigt, entsprechende Erklärungen abzugeben (und im eigenen Ermessen ggf. notwendige weitere zweckdienliche Ergänzungen und Änderungen vorzunehmen, sofern diese Inhalt und Intention der Vereinbarung nicht zuwider laufen).
5. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind in der Finanzplanung 2024 - 2025 zu veranschlagen.